

### 3. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 15. März 2005

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 06.02.2002 (GVBl. S. 29), wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Mittelfischbach vom 03.02.2005 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 15.09.1973 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gemäß § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
  3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
  5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt
- und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

##### § 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

#### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 15.09.1979, die 1. Änderungssatzung vom 11.12.1976 und die 2. Änderungssatzung vom 19.12.1977 bleiben unverändert.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Mittelfischbach, den 15. März 2005

*H. Wöll*

Herbert Wöll, Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. März 2005

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



25. 10 3

# BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Mittel Fischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 12 am 24. März 2005 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 25. März 2005 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 07. April 2005

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(J. Gemmer)

